Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Melle diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Melle, den 21.10.2021 (SIEGEL) gez. i. V. Dreier

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 22.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Melle, den 21.10.2021 SIEGEL gez. Look

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung haben vom 06.04.2021 bis 10.05.2021 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der Stadt Melle eingestellt.

Melle, den 21.10.2021 SIEGEL gez. Look

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Melle hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am 14.07.2021 beschlossen.

Melle, den21.10.2021 SIEGEL gez. Look

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Gemäß § 6 wird hiermit die vom Rat der Stadt Melle am 14.07.2021 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Osnabrück, den 01.02.2022 SIEGEL gez. Hauschild Landkreis Osnabrück

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes am 19.02.2022 wirksam geworden.

Melle, den 21.02.2022 SIEGEL gez. Look

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.g. Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes – nicht – geltend gemacht worden.

Melle, den Stadtbaurat

Plangrundlage

Karte:	Liegenschaftskarte, Maßstab 1:5.000 Stadt Melle, Gemarkung Bennien, Flur 1
Quelle:	Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 30.03.2020
Herausgebervermerk:	© 2020, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg, den 26.07.2021 gez. Planverfasser

Planzeichnung

Maßstab 1:5000
50 m 250 m
nord

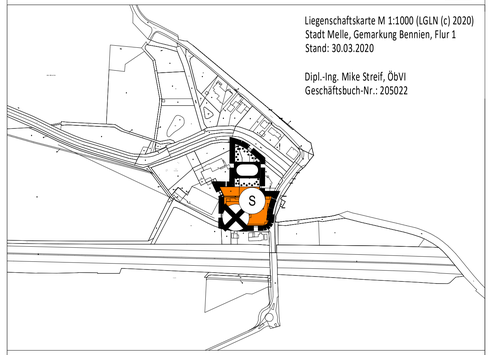

Liegenschaftskarte M 1:1000 (LGLN (c) 2020)
Stadt Melle, Gemarkung Bennien, Flur 1
Stand: 30.03.2020

Dipl.-Ing. Mike Streif, ÖbVI
Geschäftsbuch-Nr.: 205022

Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung

S Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: Lebensmittelmarkt

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Sportanlagen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Kennzeichnung der Lage ohne Flächendarstellung. (Altlastenkatasternummer 450 024 4027)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

1. **Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** – Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich der ehemaligen Wasserburg Bruchmühlen. Im Falle von Bodeneingriffen ist eine archäologische Begleituntersuchung erforderlich. Die Stadt- und Kreisarchäologie ist deshalb rechtzeitig vor Beginn jeglicher Erdarbeiten zu informieren, um diese Arbeiten archäologisch begleiten zu können.

   Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. **Verletzung und Tötung von Individuen** – Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollte die Beseitigung von Gehölzen bzw. die Baufeldfreimachung nicht in der Sommerlebensphase der Fledermäuse bzw. nicht innerhalb der Brutphase der Vögel erfolgen. Sind Maßnahmen wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln bzw. der Sommerlebensphase der Fledermäuse beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.
3. **Altablagerungen** – Im Änderungsbereich befindet sich eine bekannte und bezeichnete Altablagerung („Allee"). Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf weitere Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
4. **Kampfmittel** – Es wird empfohlen im Zuge der Bauantragsverfahren und den damit verbundenen Baugrunduntersuchungen eine Kampfmittelbelastung der Flächen zu prüfen. Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

Nachrichtliche Übernahmen

Bundesautobahn 30 – Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden.

Bauliche Anlagen bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (§ 9 FStrG).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384) geändert worden ist;

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) geändert worden ist;

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Übersichtsplan

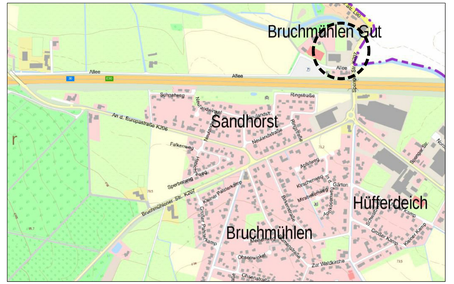

Kartengrundlage: LGLN 2020

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Freizeitraum Bruchmühlen"

Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14

Stadt Melle
Landkreis Osnabrück

Im Auftrag:
P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 / Fax 0441 74 211

Abschrift